

Dubl. m. ² 580. V. 2100 ¹¹ 1/2

ca. 112





Kreyfig in seiner Historischen Bibliothec von Oberrhein, P. 1. p. 65. fasset hinzu, daß Altmanns (dieselbe) als an: Ehr. Altmannus | i. e. Basil. Monner) Gedanken von dem Ringen, der anno 46. 47. im Land zu Meissen, und setzt weiter hinzu: vid. Gortlander J. 2. L. 2. c. 34. p. 198 - 208. et in Lünigs Staats-Congiliis J. 1. p. 201. - 209. (Camerarius in vita Melanchthonis p. 289. et Dyllengal im Leben Aquilæ p. 422. faciunt autorem Flacium.)

Notariat Kunst : vnd
was zu solchem Ampt gehörig / sampt
allerley Cantelen / So ein Notarius in Contrac-
ten / Testamenten / Zeugen vorhörung vnd
andern / inn achtung zuhaben vnd sich
bessern sol / Vor die Maxen vnd
Einfeltigen / Kurtzer
Bericht.



52.

53.

Scribere qui nescit nullum putat esse laborem
Tres digiti scribunt totumque corpus laborat.

U

150 : 151 : 152

153 : 154 : 155
156 : 157 : 158
159 : 160 : 161
162 : 163 : 164
165 : 166 : 167
168 : 169 : 170



171 : 172 : 173
174 : 175 : 176
177 : 178 : 179
180 : 181 : 182
183 : 184 : 185
186 : 187 : 188
189 : 190 : 191
192 : 193 : 194
195 : 196 : 197
198 : 199 : 200

201

Dem Gestrengen Ern

vhestē Herrn Erasmen von Konritz etc.

auff Loschwitz / Churfürstlichen Sechssischen

Obern Hofegerichts Hofferichtern /

meinem günstigen

Herren.

M

Eine ganz willige dienste nach vor
mögen zuvor / Gestrenger Ernubester
günstiger Herr Hofe Richter / Wiewol
mir vnuerborgē / das hiebuorn man
cherley Deutsche Bücher vnd For
mular / im Druck ausgegangen / In
welchen sich gemeine Schreiber / allerley notturfft zu
erholen / vnd doraus Informiren können / Die weil
ich aber vor etlich Jaren / do ich ein Substituierter No
tarius / am Chur vnd Fürstlichen Sechssischen O
bern Hofegericht zu Altdenburgk / gewesen / zum offtern
mal von meinem Herren Bartholomeen Helmut / der
zeit Prothonotarien seligen / gehört / das er angezeigt /
wie das die Herrn des gedachten Hofegerichts / viel
vngeschicklichkeit in den vberschickten Zeugnis Regis
tern befunden / Nemlichen / das biszweilen mit dem
Examen der Zeugen / etwas vnformlich vmbgangen /
zuzeiten die Zeugnis Register / vnordentlich ober
A ij schickt /

schickt / Vnd andere mengere mehr / derzeit gemeldet /
doraus auch den Partheien nachtheil erfolgete /

Vnd ob dann auch ane das vnleugbar / das viel
gelerter erfarnere vnd geübter Notarien / in diesen Lan-
den vorhanden / so dieser odder eins mehrers Infor-
mation / gar nicht bedörffen / Nichts destertweniger
aber / weil ich auch weis / das hierüber viel narwer vnd
junger Notarien / hin vnd wider Creiret / die noch zur
zeit nicht so gar viel beschieds wissen / auch zum theil
ben mir vmb vnderricht anregung gethan / Vber das
das auch etzliche vnuormögent seind / grosse Deutsche
Retoricken vñ Notariat Bücher zuerzeugen / Denen
zu gefallen vnd nutz / hab ich diese kurtze anlehtung /
auff vorgehenden bericht / was Notariat sey / worin-
nen es stehe / vñ wie mit vorhörung der Zeugen zuvor-
faren / zustellen fürgenomen / doraus sie sich in kurtz
ane weitleufftigkeit / notdürfftigen vnderrichts / wess
sie sich in irem Ampte vorhalten / vnd waserlen Cau-
telen sie gebrauchen sollen / zuerkundigen / Vnd
nachdeme dann E. G. jzt in dieser Lande Oberrn Ge-
richt / aldo zu Presidiren vorordenet / des orts ich dan
vorgangne Jare anfenglich / folgents auch im Ampte
Leipzig / E. G. gar geneigten freundlichen willen fe-
gen mir jeder zeit erkennen / So hab ich mich dis Büch-
lein / vnder E. G. schutz vnd Patrocinio / ausgehen
zulassen / vnderfangen / ganz dienstlich bittende / die-
selbte wollen darob kein miszfallen tragen / vnd mein
günstiger Herr sein vnd bleiben /
Hirmit E. G.
samt

samt derselbten geliebten Hausfrauen vnd Kindern
in Gott des Allmechtigen Schutz vnd Schirm / mit
wünschung eins glückseligen Neuen Jars / befeh-
lende / Geben zu Dresden / Dornstags den
Siebenden Januarij / Nach Christi vn-
fers lieben HErrn vnd Seligmach-
ers Geburt / Tausent Fünff-
hundert Einundsechzig-
sten Jars.



E. G.

ganz williger /

Michael Weisse zu Dresz-
den Ober Stadtschreiber.



Zum Ersten: Was

Notariat Kunst/ vnd ein Notarius sey/
Auch wie er Creirt vñ vorendet wird.

Notariatus ist eine Kunst vnd Ampt
durch welches die Geschafft vñ Hand-
del/ Menschliches Wesens / in glaub-
würdigen schein vnd gedechtnis der
Schrift/ gebracht vnd behalten wer-
den/ Oder damit es deutlicher erkla-
ret vnd zuuor stehen sey/ Notariat Ampt ist ein sollich
officium/ dadurch die Handlung vnd willen der men-
schen/ damit sie nicht in vorgessen gesetzt/ durch mittel
der scharfften / in Ewiger gedechtnis behalten/ vnd
durch glaubwürdige vrfunt befestiget werden/ Vñ ist
sollich Ampt nicht allein nutz vnd dienstlich / sondern
auch nötig/ Darumb auch die Personen/ so hirtzu In-
stituiret werden/ sollen fürnemlich solche sein / die zu
Zeugen im Rechten nicht zuuorwerffen/ die weil sie an
stat der Zeugen gebraucht werden.

Notarius ist ein offener Schreiber/ deme das/
was gehandelt/ treulich zuschreiben / vnd in gewön-
liche form der Instrument zustellen vnd zuuorfassen/
von den Partheien vortrawet vnd befohlen wirdet/
Vnd ob er wol andere Nahmen mehr hat/ so ist doch
dauon

dauon vnd derselben ankunfft alhie zumelden/nicht
gros von nöten/weil ein geübter vnd gelerter Nota-
rius dauon hin vnd wider/bey den Rechts vorstendi-
gen zulesen findet/vnd dieser Namen fast am gemein-
sten ist/ Vnd werden die Notarien vom Babst/
Kaiser oder Königen (so die mehre volkomliche herr-
lichkeit vnd gewalt haben / vnd wechme sie es fürder er-
leuben/als da seind Comites Palatini) Creiret vnd
gemacht/ Zu solchem Ampte sollen auffgenom-
men werden/die ihenigen / so nicht Leibeigen oder vor-
bundene Leuthe seind/Mans Personen gutter vor-
munfft/sehend vnd hörend/die eins vollkommen vor-
stendigen Alters/Erbar wandels/gelert Lateinisch-
er Sprach/vnd der Rechten kündig/Fürnemlich aber
das sie im allewege/gutten bericht vnd wissenschaft
haben / welche Contract/recht oder vnrecht/messig/
bestendig oder vnbestendig/Damit sie vnuorstendige
Partheien dessen zuberichtē/auch sie zum trewlichsten
vorsichern mögen/vnd also ane nachtheil eins jedern
Parts/gehandelt werde/ Er sol auch zu den Hen-
deln/darzu Zeugen zuhaben von nöten/die Personen
erfordern/die im Rechten zuleslich/Wie diselben vn-
den zum teil im den Cautelen benühmet/ Auch ein
jedern Actum vor der Extension/gar fleissig Protho-
colliren/damit in fürfallenden irthummen/die Par-
theien einen Regress/zu solchem des Notarien Pro-
thocoll haben mögen/ Gleicher gestalt müssen die
Notarien fleissige achtung geben/auff die Art vnd Na-
tur

tur der Contracten / das dieselben auffrichtig / vñ wie
oben gemelt / gerecht / das sie nicht falsch / wucherisch /
oder sonsten tadelhafftig / Vnd sich also dermassen für
sehen / das sie vnzimliche vñ im Rechten vnzuleszliche
Instrumenta / nicht volziehen / die Partheien durch
iren vnfleis / nicht vorseumen / vnd sich hirdurch selbst
im gefahr setzen.

Notarien Lidt so aus

dem Latein / soviel möglich / ins Deutsch
gebracht / folget.

Ich schwere / Das ich forthin von
dieser Stunden an / dem Allerdurchlauchti-
gisten Grosmechtigisten Fürsten vnd Herrn
Herrn Ferdinando / Römischen Kayser zc. Auch dem
heyligen Römischen Reich / vnd allen ihrer Mayest:
nachkommenden Kaysern vñ Königen / so gerecht vnd
ordentlich eingehen / gehorsam sein / Will auch nicht
sein / da ihre fehrlieckheit gehandelt wirdt / Sondern ihr
heil vund wolffart / will ich beschirmen vund fürdern /
Gleicher gestalt iren nachteil vnd schaden / nach meyn-
nem vormögen hindern / Ich wil auch die offenen
Instrumenta / letzte willen / Codicil / Testamenta / vnd
alle

Continll

alle gerichtliche Hendele / so mir zuschreiben oder zu
machen fürbracht / trewlich / gerecht / ane falsch odder
betrieglichkeit / schreiben / lesen / vorfertigen / vñ diszfals
weder hasz / gelt / gescheneck / gunst / noch andere anreizung
darwider zuhandeln / mich nicht bewegen lassen /
Die verkunden / so ich in öffentliche form bringen soll /
wil ich trewlich in rein pergament / vnd nicht auff ab-
geschabte Cartten / noch auff Pappir / schreiben vnd
machen / Der Spittaln vñ dürfftiger personen sachen
en / auch Brücken vñ öffentliche Strassen / will ich
nach meinem vormögen befördern / Vrteil vñ der
Zeugen Aussage / wil ich bis nach Rechtlicher öffent-
lichung / im geheim behalden / Auch alles andere / so zu
diesem Ampt / von recht oder gewonheit wegen gehö-
rig / trewlich / fleissig vnd recht schreiben vnd vorrich-
ten / Als mir Gott helff vnd sein heyliges Wort.

Dieser vorgehender Eidt / ist derhalben alhie vor
deuscht mit eingezogen / doraus sich ein jeder
Notarius zuerkündigen / vnd vor augen haben
möge / was er sich gegen der hohen Obrigkeit vorhal-
ten / vnd wie er mit vorfertigung der Hendele / so ihme
befohlen / vñ darzu er wegen seins Ampts erfordert /
gebaren solle / Das er nicht leichtfertig noch vorseum-
lich / sondern vorschwiege sey / Auch bey Testamenten /
vñ unmöglicher Leutte / armer Spital vnd Leutte /
Brücken vnd Strassen / inndeneck sey / Vnd also sich
dem geleisten Ende gemess vorhalte.

— B i Welcher

Welcher gestalt die No-

tarien nach obbeschriebenem geleistem Eide Creirt /
vnd zu ihrem Ampt bestetiget / Vnd was man
sie darben zu erinnern pflegt.

Wann einer bey dem Comite palatino / vnd also
dem ihenigen / so creandi Notarios macht hat /
bitliche ansuchung gethan / vnd derselbe auff
vorgehende notdürfftige erforschung seiner geschick-
ligkeit vnd beweynung seiner Kunst / also / das er per
Examen / zu solchem Ampt tüchtig befunden / obbes-
nümten Eide / in gewönllicher form geschworen / So
wirdt er durch den Comitum palatinum / ersülichen
durch oberantwortung seines gebürenden Werckzeu-
ges / als feder / pappir / tinten vnd schreibezeug / In-
uestirt / Dornach steckt er ime ein gülden Ringk an
seinen finger / solches geschicht nicht darumb / das ein
Notarius mit ansteckung vieler Ringe / prangen sol /
Sondern der ursachen / vnd hierdurch den Notarien
zuermahnen / gleich wie das Golt das reineste Me-
tall ist / also sol auch das gewissen eines Notarien rein
sein vnd bleiben / vnd vnuorruckt bestehen / wie das
Golt im fewer / vor eins / Zum andern /
Wie das Golt auch ein schwer Metall ist / also soll
auch eins Offenbaren schreibers hertz / gemüt vñ syn /
in seinen Hendeln bestendig vnd auffrichtig sein / sich
weder

weder giffte noch gabe / gunst noch freundschaft / noch
auch sonst einige handsalbe vnd liebnis / nicht erweis
chen oder bewegen lassen / etwas vngewöhnlichs in sei
nem Ampte zuhandeln / sondern wie man sagt / gerade
hinaus wandern / weder Ad dextrā noch ad sinistram
decliniren /

Des zu mehrer erinnerung /
wird er auch altem brauch nach / mit auffsetzung eines
Birrets / das keine falden hat / creirt / Zubedencken
vnd sich hierdurch zu erinnern / wie sollich Birretlein /
schlecht ane falden vnd rundt ist / also sollen auch des
Notarien Hendel auffrichtig sein / damit sich niemans
des einigs falsches / argwahns oder betrugs / zubes
fahren.

Notariat Kunst aber / steht fürnemlich in dreien
Materien oder stücken / Nemblich / inn Contrac
ten / letzten Willen vñ Gerichtshendeln / welches
er aller ein Notarius / so ferne er seinem Ampte genug
thun wil / gar gute wissenschaft haben sol / Vnd was
er nicht berichtet ist / sich nicht scheuen / die Rechtsvor
stendigen vnd mehr erfarnen zufragen.

Es ist auch ein Notarien fürnemblich zuwissen
von nöten / was ein Instrument sey / was seine Sub
stantialen vnd wesentliche stücke seindt.

Instrument ist ein öffentliche Schrift oder vor
brichtung / welche auffgericht wirdt durch die Handt

B ij eines

eines offenen Schreibers / zum Zeugnis vnd vorge-
wissung des Handels / so sich zwischen den Partheien
begeben hat / Daher also genennet / das es anders
nicht thut / dann Instruirt vnd berichtet gibt der war-
heit / Vnd soll solch Instrument fürnemblich zwen
ding in sich halten vnd begreifen /

Erstlich / Die Sach oder den Contract / deshal-
ben es auffgerichtet wirdt.

Zum Andern / Die Publication odder gemeine
Form.

Die Publication aber stehet fast im folgenden
stück / Nemblich / Das sie innen helt /

Anruffung des Göttlichen Nahmens.

Die Jarzal.

Die Indiction desselben Jars.

Des Kaisers oder Pabsts Nahmen.

Die Stell oder den Ort / da die Handlung
geschehen.

Nahmen der Zeugen / so darben gewesen.

Nahmen vnd Zunahmen des Notarien.

Signetum Notarij.

Solche oberzelte stück / seind an ihme selbst klar /
allein der Indiction halben / hat es eine Rechnung /
das alleweg nach ausgang Juniffzehen Jaren / eine
neue

neue Indiction widerumb angehet/Wie in Specula-
tore de Instrumentum edicione/vnd andern/weitter
bericht dauon zubefinden/vnd ein armer Notarius
sich der Zal/ihertlich aus den neuen Calendern zuer-
funden/da es ihme an andern Büchern mangelte.

Von Contracten.

Wann ein Notarius zu einem Contract erfors-
chert/sol er fleissig auffmercken/das derselbe im
Rechten bestendigk/vnnd nicht vortwerfflich/
Welchs er erslich bey der Personen vmbstenden/als
do die Contrahenten vnmündig vnd vnbuormün-
det/Eigene Leutte/Haus söhne die do vnder Betters-
licher gewalt seind/abzunemen/Item do wahnwitz-
ige/stumme/vnd taube Leutte/apostaten/geechtigte/
vorschwendere/denen ihr Gutt verboten/vormünden
mit ihren mündlein/weibs personen/anc sonderliche
erinnerung vnd vorzeihung ihrer weiblichen freyheits-
ten/vnd dergleichen Personen/contrahiren wolten.

Zum Andern/Kan ein Notarius einen vnrecht-
messigen Contract/bey der Güter vmbstenden/von
welcher wegen Contrahirt/abnehmen/damit er nicht
vntüchtige Instrumenta auffrichte/ Als ober Güt-

B iij tere/

tere / die inn Kommen oder Rechtfertigungen stehen
vnd haften / oder sonst der Contrahenten nicht eigen
seind / vber Kirchen / Stedte / vnd geraubte oder gestol-
ne güttere / so es wissentlich / Auch vber die Güttere /
so die freyheit haben / das sie einer Freundschaft / vor
frembden angeboten werden müssen / vnd dergleichen.

Gleicher gestalt / sol vnd mus ein Notarius auch
auff die vbergaben / ab sie causa mortis oder inter vis-
uos / gescheen / Item auff die Contracten / der Miet-
tung / vormietzung / auff den vnderscheid Commodas-
ti vnd mutui Contractus / achtung geben / vnd dersel-
ben vnderscheid wol lernen vnd mercken / Sich auch
derselben eygenschaften / wann ime die zuuorfertigen
fürkommen / wann es ihme an Büchern / oder sonst an
Bericht mangelt / bey erfahren erkündigen.

Von Testamenten.

Testamentum ist anders nichts / dan eine gerechte
vnd beständige meinung vnser Willens / von
allem deme / das einer nach seinem Tode zuges-
cheen begeret / Vnd ist desselben wesentliche Zier vnd
notdurfft / das darinnen ein Erbe eingesakt werde /
dann die Erbsakung vnd heredum Institutio / ist der
grundfest

grundfest vnd hauptstück eines Testaments / vñ mag
an dieselbe kein Testament krafft haben. Es soll auch
ein jeders Testament / nach freiem vnbezwungenem
willen / bey gutter vernunft des Testirers / vnd nicht
nach gefallē seiner Freunde / oder anderer gestalt auff
gericht werden.

Vnd es seind zweierley Testament / eins wirdt
Zierlich / In scriptis oder durch mittel einer Schrift /
die do zugemacht oder beschlossen ist / Das
andere / Mündlich oder Nuncupatium / ein ausge
sprochen Testament genant / darumb / das es durch
mündliche erklerung auffgerichtet wirdt.

Das Zierliche geschriebene Testament / geschicht
der gestalt / Das der Testament stifter / Sieben Er
bare Menner erbittet vñ berufft / legt inen die beschlos
sene schrift für / anzeigent / das darinnen sein letzter
wille verfasst / mit beger dessen Zeugen zusein / Vnd
ist zumercken / das der Testator soll mit wesentlichen
worten reden können / dan wo er das nicht vormöcht
te / würde er ein todten vorgleicht / vnd were Intestas
bilis / Es sol auch der Testirer solch Testament / mit ei
gener handt / oder do ers nicht kan / durch eine andere /
als achte person / vnder schreibē / Vnd fürder ein Zeu
ge nach dem andern / seine vnder schrift / als sein Na
men vnd zunahmen / darzu setzen / vnd sein Pechschafft
andrucken / Es sol auch solche vnder schreibung vñ
Siglung / beides von Testatorn vñ den Zeugen / auff
eine

eine zeit gescheen/ Vnd geschicht der Zeugen vnder
schreibung vngesehrlich folgender meinung.

Ich Ticius Bekenne/das ich zu diesem Testas
ment/durch Sempronien/als ein Zeuge/sonderlich
beruffen vñ erbeten worden bin/ Des zu vorkunt/hab
ich mich inn sein/auch nachgeschriebener Mitzeugen
gegenwart/vnderscrieben/vund fürder mein Sigill
oder Pexschafft hiran oder fürgedruckt.

Folgender meinung

schreibt der Notarius vnder der Zeu
gen Subscription.

In Jar zc./Kensertthumbs zc./Indiction/Tag
ge/Stelle zc./Ist vor mir N. Notarien N. ers
schienen/vnd die obgeschriebenen Zeugen/Vnd
hat obgenanter Caius Testator/in gegenwart mein/
als Notarien/vund der Zeugen ausgesagt/das inn
dieser verschlossenen Charta/sein Testament vnd letz
ter Wille geschriebē sey/den wolle er nach seinem Tode
also/vnuorbrüchlich gehalten/vnd damit sein Testa
ment gemacht haben/Vnd hat die Zeugen gebeten/
das sie des zeugnüs geben/sich mit eigener handt vnz
verschreiben/vnd ire Pexschaffe doran drucken wol
ten/

ten/welchs die Zeugen also gethan/ Vnd hat gedach
ter Caius mich Notarien gebeten/ ihme darüber/eins
oder mehr Instrumenta zumachen/ Geschehen im
Jare/ Kaiserthumb/ Indiction/ Tage vñ Stelle/wie
oben/inn gegenwart N. N. als Zeugen hierzu erfor
dert vñd Requirit/ Diese zwene zeugen nimbt der
Notarius in Testimonium vor sich / dürffen sich aber
nicht wie die andern siebene/ subscribiren.

Die Notarien vñd Testamentstifftere / sollen
auch fleissig auffsehen haben/ das sie tügliche Zeugen
zum Testamentē beruffen/ das sie nicht Frauen/ noch
Hermofroditen/ nicht vñmündige oder eigene Leutte/
auch nicht die so im Testament Miterben sein/erfors
dern.

Das Mündtliche odder Nuncupatium testas
mentum vel non scriptum geschicht/ Das einer sieben
Erbare Menner / auff ein mal zu sich bringe/ vor den
selben die Erbsakung/ vñd was er wil nach seinem
tode zugesehehen/ anzeige/ vñd solchen seinen letzten
willen/ alsdann durch einen Notarien/inn Schriff
ten vorfassen lasse / Die auch vor dem Testirer vñd
Zeugen/ ehe dann sie voneinander scheiden/ vorlesen
werden soll/ Welch Testament dann also inn ein offen
Instrument gebracht wirdt.

Zum dritten ist noch ein richtiger weg/ Testament
§ i zumachen/

zumache/ Das der Testator sein Testament schreiben
lasse/ vñ es inwendig mit seinem Pechschafft vorsigle/
seinen Nahmen vnd Zunahmen darunder schreibe/
binde es mit Schnüren zu/ vnd gehe vor ein Erbarn
Kath oder Gerichte/ da er wohnet/ vnd zeige an/ das
dorinnen sein Testament vnd letzter willen beschrie-
ben/ den wolle er also vor ihnen/ als seiner ordentlich-
en Obrigkeit/ bekant vnd sie gebeten haben/ ihme des
Zeugnüs zugeben/ vnd auffß Testament zuschreiben/
das ers vor ihnen bekant vnd ausgesaget habe/ das
dis sein letzter wille sey/ vnd das er sollich Testament
also nach seinem tode gehalten haben wolle/ mit an-
gehafter bit/ solchs zuvorsiglen/ vnd ihme vorsiglet
widerumb zuzustellen/ Welchs dann der Kath
oder Gerichte/ von ihm also annehmen/ vñ lassen
dor auff schreiben/ wie folget.

Heut N. vnd N. Jare/ hat Ticius N. vor vns
im sitzendem Kathe oder Gerichte/ diese vorschlosse-
ne Schrifft fürbracht vnd gesagt/ das darinne sein
Testament vnd letzter wille sey/ den wolle er also im
der besten form/ wie er krefftig vnd bestendig sein vnd
erhalten werden mag/ vor vns gemacht/ vñ nach
seinem tode gehalten haben/ Vnd hat vns gebeten/
das wir ihme des Zeugnüs geben wolten/ welches
wir dann gethan vnd gegenwertiglich thun/ Zu vrs
kunt haben wir vnser Stadt Secret wissentlich hirs
an drucken lassen. Dieses ist auch also ein Rich-
tiger

tiger wege/ein Testament zumachen/hiernach sich ein
Notarius auff alle felle zurichten. Es wil aber
den Testamentstifftern / nach gelegenheit ihres vor-
mögens / vmb mehrer bestendigkeit willē / die Rechts-
vorstendigen / in auffrichtung ihrer Testamenten / zu
Rath zunehmen gebüren / So sollen die Notarien in
solchen geschefften / do in zweiffel für fellet / auch raths
sich erholen / vnd hierneben auch gar fleissige achtung
geben / auff der Personen gelegenheit / damit die bey
gutter vernunft / synn vñ witz sein / auch vorstentlich
reden können / vñ sich diszfals niemants bereden oder
erwegen lassen / anders zuschreiben / Welche das thun
die werden an ihrem gethanen Ende brüchig.

Von Gerichts

Hendeln.

Derweil ein Notarius durch teglichen gebrauch
vnd vbung der Gerichtshendele / gelegenheit
wol erfahren kan / sonderlich das im von nöten /
die Acten fleissig zu Registriren / vnd ordentlich zuhal-
ten / aber fürnemlich an der Zeugen vorhörung / das
mit derselben fleissig vmbgegangen / den Partheien
viel gelegen /

So folget derwegen /

L ij Kurzer

Kurzer Bericht wie in der Zeugen vorhörung / sich ein Notarius halten soll.

Zwischen / Wann einem Part durch ein Urteil / so
Zinn seine krafft gangen / odder durch einen Befehl
oder sonsten durch vorfassung / eine beweynung zu
volführen / zuerkant vnd auferlegt / So pflegt derselbe
part bey demselben Richter / Commissarien oder Des
legaten anzuregen / seine Beweis Artikel vnd Nah-
men der Zeugen zu übergeben / vnd vmb ansetzung eis-
nes Termins / auch vmb Citation wider die Zeugen
vnd gegenpart zubitten / Welche Artikel der Richter
annimbt / vnd decernirt jme die gebetenen Citationses /
erfordert auch auff solch ansuchen einen geübten No-
tarium / dem befihlet er die Ladungen / in gewöhnlicher
form zuuorfertigen / Es müssen aber der Artikel
vnd Nahmen der Zeugen Abschrift / dem gegenpart
neben der Citation mit überschieft werden / damit der
selbe von anfang entpfangnen fürbeschieds / bis vffin
Termin / sich mitler zeit mit seinen Interrogatorien
gefast machen könne / Vnd was also allenthalben ein-
bracht / auch fürder an Citation vnd andern ausge-
schickt / sampt des boten Relation / sol alles durch den
Notarien / fein ordentlich nach einander vorzeichnet
vnd Registrirt werden / Damit es hernach aus solch-
em

ein vorzeichnus / in ein Zeugnis Register vorfasset
vnd Extendiret werden möge / Folget derhalben
fürzlich / wie das Zeugnis aus dem Ersten vorzeich
nus oder Prothocoll / auff's Original gebracht wer
den solle.

Am fordern Blat / wirdt die vberschriffte
vngeschrifflich dieser gestalt gemacht.

Register vber die Plussa

ge etlicher Zeugen / vñ was derwegen ferner einbracht
vnd gehandelt / in irrigen sachen / Caien N. Kle
gern vnd Zeugführern an einem / vnd Sem
pronien N. beklagten / anders teils / bes
langende / Vor dem Rathe zu
Dresden ergangen.

Anfang des Zeugnis.

In Jare als man zalt nach der Geburt Christi
Ihesu vnseres Heylands vnd Erlösers / Zau
sent Fünffhundert vnd im Sechzigsten Jhare /
in der dritten Römer zal Indictio genant / Montags
nach Purificationis Marie virginis / den Fünfften
L iij Februarij

Februarij vmb Terzien zeit / Ist vor vns obgenantem
Rath zu Dreszden erschienen / der Achtbar Caius N.
hat vns einen Befehlich vnd Commission / von dem
Durchlauchtigisten Hochgebornen Fürsten vñ Her-
ren Herrn Augusten Herzogen zu Sachssen / des
heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch / Chur-
fürsten / Landgraffen in Döringen / Marggraffen zu
Meissen / vnd Burggraffen zu Magdeburg / vnserm
gnedigisten Herren ausgangen / sampt etlichen Be-
weis Artickeln vnd Nahmen der Zeugen / zugestellet /
Mit angehafter bit / solche Churfürstliche Comission
anzunemen / vñ vormöge derselben / die Zeugen sampt
dem kegenheil / fürderlich zuladen / zuuorenden vnd
zuuorhören / Solche Commission höchstgedach-
tem vnserm gnedigisten Herren / zu sonderlicher Reue-
renz / Ehrerbietung vnd schuldigem gehorsam / wier
angenomen / Hierauff Rechtliche Citation vorfertig-
gen vnd ausgehen lassen / Inmassen solchs alles /
nemlich die Commission Artickel ermelte Ladungen
vnd anders / ordentlich von wort zu wort folget.

Hie schreibet man dann Erslichen die Commis-
sion oder vorfassung / von dannen die Beweisung sich
gebiret / Dornach die eingelegten Artickel vñ Namen
der Zeugen / folgens die Citationen wider die Zeu-
gen vnd kegenpart abgefertiget / sampt den denckzet-
teln vnd Relation des Bittens / Weil aber
die Commission oder vorfassung / von der Obrigkeit
also

also die sache im Rechten schwebet / die Artikel vnd
Namen der Zeugen vom Producenten / nach gelegens-
heit der sachen gegeben werden / ist nicht von nöten /
derselben formen alhie zu Inseriren / Sondern wie sie
vom Zeuckführer vbergeben / also werden sie obgehör-
ter gestalt / ordentlich vorzeichnet / Folget derhalben /

Inhalt der Citation

wider das Part.

W^{ir} Vff des Durchlauchtigistē Hochgebornen Für-
sten vnd Herrn Herrn Augusten Herzogen vnd
Churfürsten zu Sachssen / zc. vnser gnedigistē
Herren befehl / Wir Bürgermeister vnd Rathman
der Stadt Dresden / Entbieten euch Achtbarn vnd
Erbarn Sempronien N. zu N. vnser freundtliche
dienste / Fügende hiermit zu wissen / Nachdeme höchst-
gedachter vnser gnedigister Herr / in den irrigen gebre-
chen / so sich zwischen euch beklagten eins / vnd N. fle-
gern anders teils erhaltē / mit beiderseits bewilligūg /
eine vorfassung auffgerichtet / oder ein vrtail eröffnet /
dorinnen genantem flegler eine beweisung zuuorführen
aufferlegt / Als hat gedachter flegler / solchem zu
folge vnd zuuorführung solcher ihme zuerkanter odder
aufferlegter beweisung / seine Artikel vnd Namen der
gezeugen /

gezeugen / worauff dieselben zeugen / die er vorzustellen
bedacht / sollen vorhört werden / vns vberantwort /
vnd dorauff gebeten / wider dieselben Zeugen / auch wi-
der euch als fegen teil / gewöhnliche Citation vnd Lade-
Brieffe zuerkennen / Das dann von vns also besche-
en / vnd obgebetene Ladunge erkant vnd decernirt /
Hierumb aus krafft entpfangenen Befehls / vnd bes-
willigter vorfassunge / Heischen vnd laden wir Euch /
das ihr persönlich / oder durch eweren tüchtigen An-
swalden / vff den nechsten Dornstag nach N. vor vns
alhie N. zu fruer tagezeit / vmb Acht hor erscheinet /
Alldo zusehen vnd hören ekliche Zeugen / so genanter
N. klegger fürstellen wirdt / anzunehmen zuuorenden /
Auch domals ewre Fragestück vnd Interrogatoria /
do es Euch geliebte / auff des Zeugführers Artickel
(welcher warhafftige Abschrift sampt angegebener
Zeugen Namen / wir euch hierneben auch vbersenden)
auff ernanten tag einzulegen / vnd alles anders / so
euch von nöten / dazumal fürzubringen / Damit also
dann fürder dorauff vorgefahren werden möge /

Vorsicheren vnd Certificiren euch hirmit / ir kom-
met also auff ernanten tag / odder bleibet aussen / soll
nichts desterweniger / auff des gehorsamen teils an-
suchen / hierinnen wie sich engent / procediret werden /
Hiernach euch habt zurichten / Zu vorkunt mit
vnserm kleinern hierunden angedruckten Insigel Ges-
sigelt / Geben zc.

Ladung

Ladung wider die

gezeugen/ folget in subsidium Juris.

Auff Befehl des Durchlauchtigste Hochgeborenen Fürsten/ &c. vtsup: Wir Bürgermeister &c. Entbieten Euch Gestrengen Ehrnuhesten N. unsere freundliche dienste/ hiermit zu wissen fügende/ Nachdem höchstgedachter vnser gnedigster Herr/ in den irrigen gebrechen/ so sich zwischen N. klegern eins/ vnd N. beklagten anders teils/ erhalten/ mit beyder teil bewilligung/ eine vorfassung auffgerichtet/ darinnen genantem N. eine beweisung zuuorführen auffgelegt/ Als hat gedachter N. zuuolstreckung auffgerichter vorfassung/ vnd volführung solcher beweisung/ seine Artikel/ worauff die Zeugen/ so er für zustellen willens/ sollen verhört werde/ oberantwortet/ Vñ dorneben die hernach geschriebenen N. N. N. (Nota hic inserantur nomina testium et loca domiciliorum) angegeben vnd ernennet/ Dieselben vor vns auff einen namhaftigen tag/ Rechtlich zuladen gebeten/ das wir ihme dann abzuschlagen nicht gewust/ Die weil aber ernelte Zeugen/ vnserm Gerichts zwange nicht vnderworffen/ sondern in eweren Gerichten vnd Jurisdiction/ sesshaft befunden/ vnd zu rechte bedechtiglich vorsehen/ das eine Obriigkeit der andern/ zu sterck des Rechten/ handreichung zuthun **D**i pflichtig/

pfflichtig/ Derhalben aus krafft habendes befehls
an euch begerend/ vor unsere Personen freundlich bit-
tend/ ihr wollet zu beförderung der gerechtigkeit/ vnd
erkündung der warheit/ durch ewern Richter vñ Ges-
richtsuorwaltern/ oder wie ihr des sonst zu thun im
gebrauch habt/ ermelte Zeugen heischen vñ laden las-
sen/ wie wir sie dann hiermit entlich vnd peremptorie
Citiren vnd laden/ auff Dornstag nach N. schriften/
vor vns alhie N. zu fruer tagezeit zu erscheinen/ Vnd
aldo nach gewöhnlicher fürstellung vnd vorendung/
auff die beiderseits eingebrachte Artikel vnd Frage-
stück/ Zeugnis der warheit zugeben/ vnd anders zu
thun/ das sich nach Ordnung der Recht gebüret vñ
eigenet/ auch der sachen gelegenheit mit brenget/

Wollet euch hierinnen/ zu fürderung der sachen/
vnd gerechtigkeit der billigkeit nach/ vnbeschwerlich
erzeigen/ auch vns der bescheenen Execution schrifts-
lich vorstendigen/ In deme thut ihr obgedachtem vn-
serm gnedigisten Herren zweiffels an gefellige mein-
unge/ So seind wir es zuuordienen willig/ Zu
orkunt zc. Wie oben.

Es können auch die Zeugen/ so vnder den Com-
missarien gefessen/ durch eine gemeine Citation odder
denckzettel/ erfordert werden/ Vnd ist zu mercken/
wann Brieffliche orkunden/ zu sterckung einer bewen-
sung/ auch fürgelegt werden sollen/ mus es dem kes-
genpart oder den Zeugen/ die sie besichtigen oder Re-
cognosciren

cognosciren sollen / in der Citation auch mit ausdrück
lich vormeldet werden / Wie dann die ihenigen / so briff
liche vrfunden innen haben / vnd zu einer beweynung
dienlich / auch ad exhibendum / durch einen Compuls
brieff gebracht werden sollen.

In eklichen Consistorien vnd Geistlichen Ges
richtē / ist es etwan auch wol noch in vbung / das dem
Notarien befohlen wirdt / eine gemeine Citation zu
stellen / an desselben vorordenten Cursorn / darinnen
demselben Botten befohlen wirdt / die Zeugen dorins
nen vormeldet / Auch den kегenteil (dem er der Com
mission vnd Artikel abschrift gibt) auff den Termin
zuladen / An etlichen örttern ist wol auch etwan ein
gebrauch gehalten / das die Commissarien den Pfar
herrn befehlen / nach volendter predigt / von der Kanz
kel zuruffen vnd zu bescheiden / Inmassen es dann jzt
noch / in fürladung der streittigen Ehesachen / in Cons
istorien gehalten wirdt.

Ein Notarius mus auch achtung haben vnd
wissen / das ekliche Personen geladen werden / der vor
hörung in ihren Hewfern abzuwartzen / sich dieselbe
zeit vnd stunde dabeymen finden zulassen / Als da
seind Egregie persone / francke Leuthe / weibs Per
sonen vnd dergleichen / Et in l ad egregias ff de Jure
jurand. c Mulieres de iudicijs in vj.

Man kan auch wol / wie ekliche thun / eine Citacio
D ij an alle

an alle Gerichtsheldder vnd Richtere/dorunder die an
gegebenen Zeugen gefessen/nach obgeschriebner Notz
tel/mit zulegung eins jedern gebürlichen Tittel vnd
benennung aller gezeugen/stellen/vnd dieselbe an ein
jedern Richter/den Cursorn tragen vnd vorlesen las
sen/ Doch das ein jedern Zeuge/nach bescheener für
haltung der Citation/des Termins/auff welchen er
erscheinen sol/ein denckzettel behendiget werde/vnge
fehrlich folgentis inhalts.

Zugedencken / das Christianus Lindener/ als
angegebener Zeuge/sin sachen Caien N. an einem/
vnd Sempronien N. anders teils/belangend / auff
den nechsten Dornstag nach N. schirften / vormöge
ausgegangener Citation/vor dem Rathe zu N./als
dieser sachen vorordenten Churfürstlichen Commis
sarien zu N. vmb acht hor vor mittage erscheinen sol/
gezeugnis der warheit zugeben/bey xx. gülden peen/
Im fall wo er vngheorsamlich aussen bleiben würde/
von ihme vnmachleszlich zufordern/ Dornach sich
zurichten/Actum zc.

Gleicher gestalt gibt man auch dem Producenten
ein zettel/das er auff den tag erscheinen/vnd seine
Zeugen/zur vorendung vnd vorhörung / benümpfte
zeit vnd stunde fürstellen/vnd do er brieffliche vrfun
den/ In vim probationis/ fürzulegen hette/dieselben
exhibiren solle.

Mit

Mit solchen Ladungen/denckzetteln/wann sie
gefertiget/wirdt der Botte einer oder mehr/nach ge-
legenheit der sachen/ausgeschickt/also das auff's we-
nigste der legenpart/die Artikel mit seiner Ladung/
vierzehen oder zehen tage vor dem Termin bekomme/
Vnd wann der Cursor wider kompt/sol er bey seinem
ende Relation thun/wann/auff welchen tag/wem er
ein jedere Citation oder denckzettel zugestalt/Solchs
sol durch den Notarium fleissig vorzeichnet werden/
Wann aber die Zeugen in des Richters/so die Zeugen
vorhöret/Gebiet gefessen/darff es nicht viel schrift-
lichs ladens/Sondern können durch den Ampts
oder Gerichtsfrohnen/erfordert werden/Es mus
auch der Botte/so in frembde Gerichte vorschickt/mit
gelde vorsehen werden/das der Producent zuerlegen
pflichtig/domit den frohnen in denselben/zuerforde-
rung der Zeugen/ihre gebüre könne gegeben werden.

Vnd wann also die Ladungen abgefertiget vnd
insinuiret/bleibt die sache beruhen/bis auff den ange-
satzten Termin/Es were dann/das mitler zeit einig
Part oder Zeuge/einige Ehehafft oder vrsache/dem
Commissarien oder Richter zuschriebe/das vorschie-
bung des Termins/oder ander vorhinderung fürstie-
len/Das mus auch ordentlich Registrirt vnd vor-
zeichnet werden/hiermit niemands sich diszfals/vor-
fürzung oder obereilens zubeflagen.

D iij Fürstellung

Fürstellung der Zeu-

gen auffn angefahten Termin / wie
die zu Registriren.

DKnach auff obgeschriebene ausgegangene
Citation / Sonnabents nach N. lauffenden
Ex. Tars / seind vor vns obbenämpten Chur-
fürstlichen Commissarien / dem Rathe alhie auffm
Rathause / im beysein vnden genanten Notariens
erschienen / Ticius N. mit einlegung seiner volmacht /
vnd zu Folge angefahten Termins / auff ausgangne
vnd Exquirte Ladungen / die Zeugen / als nemlich /
N. N. N. N. fürgestalt / dieselben anzunehmen zuzus-
lassen vnd zuuorenden / auch folgens gebürlich zus-
vorhören gebeten.

Alhie sol vnd mus der Notarius mit seiner Ar-
matur / als feder / tintten / pappir vnd andern / souiel
zu Prothocollirung des handels von nöten / geschickt
vnd gefast sein / vnd beneben den vorhörern / der Par-
theien für vnd einbringen / alles eigentlich einnehmen
vnd ordentlich vorzeichnen.

Hiernach schreibet man alsdann im haupt Re-
gister / ordentlich des Producenten sindicat oder voll-
macht / do der Principal nicht selbst vorhanden / Vnd
was

was sonsten weitter an Hauptbrieffen / vortregē vnd
anderem / zu stercke der Beweisung / eingelegt wirdt /
dieselbē Originalien mus der Notarius / wegen seins
Ampts / eigentlich vund mit allem fleisse / mit der Abs
schrift / so er dauon nimbt / oberlesen / auscultiren vnd
Collationiren / auch die Sigill oder Pechschaffte dor
an besichtigen / wie er die befunden / dauon melden /
Domit also die genōmene Abschrift vngeselscht / auch
vngeandert / bey dem Proceß geschrieben / inmassen
als ob die Hauptbrieffe selbst aldo weren / damit keinem
Part vnrecht gescheen / auch der Richter / so künfftig
Dorauff vrteilen sol / dester bessern grunt haben möge /

Vnd sol der Notarius sich nicht bereden lassen /
den plossen fürgelegten Copien oder Auszügen zu
glauben / Dami man wol befunden / das dieselben den
Originalien nicht gemess / fürbracht worden.

Wann nun der Zeugführer also die Zeugen bes
handen bracht / vnd souiel ihm von nöten / fürgetra
gen / auch solchs vom Notarien ordentlich Registrirt
worden / Vnd dann der widerteil auch vorhanden /
schreibt man alsdann desselbigen einbringen / Excep
tiones protestationes vund bittung / auch folgender
gestalt.

Auff erwanten Sonnabend nach N. / Ist auch
Sempronien N. Anwalt (wo der Principal nicht
selbst vorhanden) erschienen / Vnd erstlich seine voll
macht / hernacher auch seins gewalt gebiets / Interro
gatorien eingelegt / Vnd solchs alles schreibet man
alsdann

alsdann / des Producenten forigen einbringen nach /
Wo er auch etwas mündlich inn die Feder setzen wil /
wirdt ihme auch vorgönnet / Aber alhie ist zu merck
en / das man von den Fragestücken / so eingelegt / dem
Zeugführer keine Abschrift darvon geben / viel weni
ger ihme die / noch auch den Zeugen / inn der samlung
vnd production / fürlesen sol / Sondern der Richter
vnd Notarius vbersehen die / Ante Examinis ingres
sum / Vnd wo sie darinnen vberflüssige vnd dienstliche
vnd impertinentia interrogatoria befinden / mögen
sie dieselbigen von Ampts wegen / vnd ex officio Reser
ciren vnd abschneiden.

So aber der part / wider denen die Zeugen für
gestellt / gar keine Fragstücke einbrechte / Mag der
Examinator vnd vorhörer den Notarium / zuuormei
dung allerley argwenigkeit vnd Suspicion ex officio
gemeine Fragestück / formiren vnd stellen lassen / die
Zeugen im eingang der vorhör / auff vorgehende erin
nerung gethanen Eides / dorauff zubefragen / vnges
fährlich folgender gestalt.

Wie alt / wie reich / vnd was standes Zeuge sey.

Ab er im Bann oder in der Acht sey.

Ab er auch das Sacrament des Leibs vñ Bluts
Christi / dis Jar entpfangen.

Ab er einigem part mit Freundschaft vorwandt.

Ab er sich mit einigem part von dieser Aussage
vnderredet.

Ab

Ab er mit seinen Mitzeugen Concordiret / was er
sagen solle.

Ab im etwas vorheischen vnd vorsprochen.

Ab er etwas von dieser seiner Aussage / zuerlang
en vorhoffe.

Welchem teil er der sachen vorlust oder gewinst
gönne.

y
w Ferner auff die hauptsache eins jedern Artickels /
wann den aber dieselben wahr gesagt / vmb vrsach der
wissenschaft zufragen / Dann sich in alwege gebüret
in vorhörung / von den Zeugen vrsachen zuerschē /
waruon ihm der Artickel wahr sein bewust / Sonsten
vnd ane das würde des Zeugen aussage / als vntüch-
tig impugniert vnd angefochten.

So nun die Artickel vñ Fragstücke vorhanden /
auch anders was die partheien dorneben an Brieffen
oder sonsten / fürzubringen gehabt / Desgleichen die
gezeugen zur vorendung fürgestalt / gehet man als
dann mit dem Proceß fürder / wie hernach zubefinden.

Demnach vnd auff genanter beider teil Anwal-
den obgemelt fürbringen / haben wir Commissarien
die fürgestalten gezeugen / angenommen / zugelassen /
Welche dann auch mit erhobenen zweien fingern / einen
leiblichen Eidt / die warheit in dieser sachen / auff einge-
legte Artickel vnd Fragstücke / zusagen vñ zuberichten
geschworen / wie folget.

E i Eidt

Eidt der gezeugen.

Ich schwere / Das ich in den irrigen gebrechen /
so sich zwischen Caio N. an einem / vnd Sem-
pronien N. am andern teil / eine Triffte oder ius
pascendi belangend / erhalten / auff die eingelegte Ar-
tikel vnd Fragstücke / die reyne / lauttere vnd unge-
felschte warheit / sagen vnd berichten wil / vnd solchs
nicht vnderlassen / weder vmb lieb noch leidt / forcht
noch gunst / giffte noch gabe / freundschaft noch feind-
schaft / noch vmb keiner andern vrsach willen / Ich
wil auch meine aussage / vor Rechtlicher öffnung dis
Zeugnüs / niemandts vormelden noch offenbaren /
sondern bey mir heimlich halten / trewlich vnd ane ge-
ferde / Als mir Gott helff vnd sein heyliges Wort.

Vnd soll ein Notarius / diese Cauteleu hirneben
auch mercken / Wann ezliche Zeugen in dem Termin
nicht vorhanden / das sie in gegenwart der Partheien
neben den andern den Eidt leisten / vnd hernach auff
heimstellung des Zeugenführers / sonderlich vorendet
werden müsten / So sol der Notarius / vmb mehrer
sicherheit / vñ zuuormeidung vordachts / zwene Zeu-
gen / in abwesen eines oder beider part / bey der vorena-
dung haben.

Vnd mus obgestelten Eidt / ein jederer Zeuge
schweren /

schweren/ Ob sich aber einiger solchs zuthun wegeren
wolte/ kan vnd mag man ihnen/ mit hülff der hohen
Obriegkeit / durch eine namhaftige geltstraff darzu
Compelliren vnd zwingen/ Es wolten dann die par-
theien/ der Zeugen Erbarkeit vnd gelegenheit ihres
standes bedencken/ vñ sie des eydes erlassen/ auff den
fall blieben sie darbey/ Aber anc bewilligung der par-
theien/ können sie mit dem zeugen Eide/ nicht vorschot-
net werden.

Wie sich nun solchs alles / vor vnd nach der Ey-
des leistung zutregt / solchs sol alles fleissig vorzeich-
net werden / hirmit dem Notarien kein negligenz / kön-
zugemessen oder auferlegt werden / Dann nach eröff-
nung der Zeugniß / vnd besichtigung derselben /
sich allerley Disputationes zutragen / also / das auch
bisweilen etliche Zeugen / wegen angefochtenen vn-
fleisses des Notarien / haben anderweit vorhöret vnd
Resumiret werden müssen / Welchs dann dem vor-
hörer vnd Notarien schimpfflich / vnd nicht rhümlich
sein wil.

Nachdem lasse man zwischen dem vorgeschrie-
benen Proces / vnd der folgenden Aussage / ein blat
unbeschrieben / vnd schreitte fürder zum Examen vnd
vorhörung der gezeugen.

Alhie ist aber auch zumercken / Wann die alle
sempftlich obgehörter gestalt / In presentia parcium
E ij vorendet /

vorendet / So lest man jederman / auch die gezeugen /
entweichen / vnd fordert einen Zeugen allein hincin /
vnd vorhöret inen / Dornach wann solchs gescheen /
ein andern / vñ so fort an / inhalts folgenden berichts.

Tittel vor der Zeugen Aussage.

S Ezeugnis vnd Aussage der Gezeugen / durch
Hobgenanten Rath vñ Commissarien / in beysein
vnden geschriebenen Notarien / auff die einge-
legten Artikel vnd Fragstücke / vorhöret / folget.

Der erste Gezeuge.

S Eius Grauman / der erste angegebene / gelade
ne / vorgestalt vnd voreidte Gezeuge / Ist seines
gethanen Endes / die warheit zusagen / fleissig
erinnert / Auch vor des Meyneides schweren straffe /
die er zugewartten / gar trewlich gewarnet worden /
Nemlich / das ein vnwahrer falscher gezeuge / dreien
vorhafftet. Zum ersten / Gott dem Allmechtigen /
den er durch sein falsch gezeugnis vorleuckent / vnd
sich dem Teuffel / der ein Vater der lügen vñ betrugs
ist /

ist / vnderwirfft / Zum andern dem Richter / den
er durch sein falsch vnwahres gezeugnis / leytet vnd
beweget / zu ein falschen vnrechten vrtail. Vnd
zum Dritten dem Parthe / den er mit seinem falschen
gezeugnis vnd aussage / beschediget / vñ dadurch seine
gerechtigkeith enkuhet.

Nach solcher vorgehender erinnerung vnd war-
nung / sol man den gezeugen / auff gewöhnliche vnd ges-
meine Fragstücke befragen / inmassen die in den vber-
gebenen interrogatorien zubefinden / Oder aber / wo
der keine vbergeben / die obvorzeichneten Fragen / nem-
lich / wie alt / reich / zc. vtsup: nehmen / Vnd wann also
der Zeuge / ad Communia interrogatoria seine Aussa-
ge gethan / alsdann soll man den Zeugen / auff die
Hauptsache vnd ersten Artikel / also / das ihm dersel-
bige ganz deutlich fürgelesen / befragen / wann er den
wahr oder nicht wahr sein / saget / anschreiben / Vnd
dornach die Fragstücke / auff diesen Artikel gestellet /
auch fürnehmen / Vnd also sol man durch alle Ar-
tikel / vnd dor auff angegebene interrogatorien / hin-
aus gehen / bisz das der Zeuge auff alle Artikel vnd
Fragen / seine deposition gethan / vnd wann das ge-
schehen / so mag der Notarius / ~~an~~ dem Zeugen / alles
was er ausgesaget / stückweise widerumb vorlesen /
domit in seiner Aussage / vñ im vorzeichnen derselben /
nicht irthumb fürfalle / Vnd wann er dor auff behar-
ret / sol im stillschweigen eingebunden / vnd im Haupt-
Register / wie folget / doran geschriben werden.

§ i Dem

Dem Bezeugen / ist bey gethanem Ende / seine
Aussage vnd Deposition / bis die Rechtlich eröffnet
wirdet / zuschweigen geboten.

So lest man alsdann den Zeugen seiner Wege
gehen / Vnd nehme ein andern für die hand / vnd vora
fahre mit deme vnd folgenden allen / bis sie gar Exa
minirt vnd vorhöret würden.

Es pflaget auch der Part / wider denen betwen
sung gefüret / in seinen Fragstücken zubitten / wo ein
Zeuge auff einen oder mehr Artickel / nichts wüste / sol
auff die fragen desselben / auch nicht befraget werden /
Welchs dann billich beschicht / auch also zugeschehen
breuchlich.

Ein ißlicher Notarius / sol sich auch alhie seins
Eides / den er zu dem Notariat Ampt gethan / wie
oben derselbe geschrieben / mit fleis erinnern / das er
gleicher gestalt der Zeugen Aussage / vor eröffnenung /
niemandß vormelde / sondern bey im heimlich behalte /
bis nach der Publication / Inmassen dann ein jeder
Commissarien / Richter vnd Zeugen vorhörer / so bey
dem Examen sitzt / solchs auch zuthun gebüret.

Wann nun die Zeugen also vorhöret / vnd die
Aussage derselben vorzeichnet / auch alles wie oben
dauon gemeldet / fein ordentlich nach einander / in ein
nen Proceß vorfasst vnd Extendiret / sol der Notar
rius das

rius das ganze Zeugnis Register / in ein rein unbes
schrieben Pergamen einbinden / vnd sich alsdann an
demselben pergamenen blat / vnderschreiben / vnd mit
sein Notariat Zeichen / neben der Subscription vors
mercken / wie folget.

Vnd nachdem ich Tobias Lindener von N. /
aus Keyserlicher gewalt / Offenbarer schreiber / bey
Oberantwortung der Commission vnd Artikel / bit
tung vnd decernirung der Citationen ernennung des
Termins / fürstellung / vorendung / vorhörung vnd
aussagung der Zeugen / Exhibition vnd Collatio
nirung der Briefflichen vrfunden / sampt andern hen
deln / wie oben im Register vorzeichnet vnd ergangen /
persönlich gegenwertig gewesen / solchs also gescheen /
gesehen vnd gehört / Als hab ich derhalben dis
alles / in diese offene Registratur vorfasst mit eigener
hand (vel si manus aliena / durch eins andern hand)
getreulich geschrieben / corrigiert / vnd mit meiner selbst
Handschriefft / auff diesem Pergamenen blat / meinen
Zauff vnd Zunahmen / vnderschrieben / Auch nach
oblichem brauch / mit gewöhnlichem meinem Notariat
Zeichen vormarck
lichlich inn diesen
ten inrotuliret / mit
vorbunden / vnd
Commissarien / des
den kleinern Insigil

vnd Roboriret
pergamen Cars
roten schnüren
mit der Herrn
Rats zu Dresz
vorschlossen vñ

ij Besigelt /

Besigelt / Zu Glauben vnd Bekentnis obberurter
Hendele / wegen meins Ampts / hierzu beruffen vnd
Requirirt.

Wann auch sich ein Handel (wie offtmals ge-
schicht) zutregt / das die Partheien / wegen desselben
wichtigkeit / beneben dem Notario cause / sonderliche
Notarien zuuorgönnen vnd zu adiungiren bitten /
solchs ist ihnen der vorhörer / zu gestatten schuldig /
Doch das dieselben adiuncten Notarien / mit handge-
löbnis zusagen / der Zeugen depositiones / heimlich zu
halten / vnd jr prothocoll / nach volendung des Exa-
mens vorpitzschirt / bey dem Richter / Commissarien
vnd vorhörer / nider zulegen / bis nach der gewöhnlichen
eröffnung. Aber gebreuchlicher vnd sicherer ist es / zu
vorhütung vnnötigen gezencs / das sich der beyge-
sazte Notarius / mit des Commissarien oder vorora-
dentē Examinators Notarien vorgleiche / der gestalt /
das sie die eingenomene der Zeugen Aussage / legen ein-
ander vorlesen vnd Collationiren / Vnd das sich der
adiunctus / nach bescheener vorgleichung vnd concor-
dirung / vnder des ordentlichen Notarien subscription
auch vnder schreibe / das dann vngesefhrlich auff diese
meinung geschicht / wie folget.

Vnd die weil ich Wenzeslaw Libick / aus Kö-
mischer Kenserlicher gewalt / offen Tabellion / bey vor-
eydung obbenämpter Zeugen vnd Aussage / derselben
einlegung

einlegung vnd auscultirung / der Briefflichen vrfun-
den vñ andern / als ein beygesetzter Notarius / kogens
wertig gewesen / dieselben Brieffe mit ihren Originas
lien gleichlautent / Auch der Zeugen aussage / mit mei-
nem vorzeichnüs einstimmig befunden / Derwegen zu
bekrefftigung dessen / vñ der warheit zu stercke / ich mich
mit eigener handt / Nahmen vnd Zunahmen / vnder-
schrieben / Auch mit gewönlichem Signet bezeichnenet /
von N. (alhie mus der part ausdrücklich vormeldet
werden / der ihn gebeten) hierzu sonderlich beruffen
vnd erfordert.

Wann auch ein Notarius / inn vberlesung eins
Instruments Zeugnüs vñ andern / befindet / das er
etwan im schreiben geirret / schadet nicht das er in sei-
ner Subscription dauon melde / Nemlich der meinung
vngesehrlich / das auch die Emendation / wodie in er-
öffnung des Registers befunden / durch mich obbe-
melten Notarien gescheen sey / Recognoscire vñ bekenn-
ne ich / vormittelst dieser meiner eignen Handtschrift /
Er kans auch specificiren / an wieviel örtern / er seinen
errorem corrigieret.

Nach solchem wirdt das Gezeugnüs / wie oben
in der Subscription gemeldet / zugemacht / vorsigelt /
vnd an gehörigen ort vberantwortet.

Welcher gestalt sich auch ein Notarius / nach
F ij vber

Oberantwortung vñ insumirung Keyserlicher Brieffe
in Appellationen / in Nunciacione / Noui operis / vñ
dergleichen Instrumenten / vñ unterschreiben solle / das
kan er sich jeder zeit / wann der Actus dieser dinge ge-
scheen vñ ergangen / selbst bescheiden / vñ die Sub-
scription darnach richten. Vñ ist beschlieszlich
zu kurzem Bericht / ein Instrumentum Noui operis
Nunciacionem belangend (weil solchs etwan selten
fürfelle) alhie zum Beschlus mit angehangen / fol-
gents lauts.

Im Namen des H Erren Amen / Im jar nach der
Geburt Christi / Tausent Fünffhundert / vñ Sech-
zig / in der dritten Indiction / bey Regierung des aller
Durchlauchtigisten Großmechtigisten Fürsten vñ
Herrn Herrn Ferdinanden / erwählten Römischen
Keyser / zc. Montags nach Andree Apostoli / den
andern Decembris / vñb Tercien zeit / in mein vñden-
geschriebnen Notarien / vñ hierzu erfordereten Zeugen
legenswertigkeit / ist persönlich erschienen / der Gestrenge
vñ heste Peter von Lansperck / vñ zu den Arbeitern /
welche ein gerinne an einem Teiche / das Schilficht
genant / obwendig dem Dorffe Keinsheim / vñ bestel-
len vñ geheisz / des auch gestrengen vñ hsten Ern Cun-
radt von Marroch / zulegen vorgenommen / vñnd doch
genzlich noch nicht volbracht noch der Kasten gesagt /
In den oder dergleichen worten gesaget / Ich sehe das
ein Bebeude alhie vorgenommen / das mir vñ meinen
armen

armen Leuthen / an meinen vnd iren gütern / künfftig
zuschaden gedeien / vnd die Wiesen / durch auffhalt des
Wassers / extrencken ist / Dadurch vorbiette ich euch /
das nichts Neues alhie gebawet / das ihr Ern Cun-
raden ewrem Herrn / also zusagen habt / vnd mit be-
greiffunge eines Steins / zu öffentlicher widersprech-
unge vnd vorbieten solchs neuen gebedes / auff das
Zimmer geworffen / vñ mich offenbarn schreiber / sampt
den Gezeugen entgegen / ihme des also gezeug zusein /
Auch mich eins oder mehr offene Instrumenta / ober
solche seine vorbietunge vnd Nunciacion des Neuen
Wercks / ime zubegreifen vñ zumachen / öffentlich Re-
quirirt vñ gebeten / Gescheen im Jar / Indiction / Key-
serthumbs / Monat / Tage / Stund / zc. wie oben / In
beysein der Erbarn N. N. N. N. als Zeugen hierzu
erfordert vnd gebeten.

Subscriptio

Notarij.

Ind diereil ich Tobias Lindener zc. von Keyser
licher gewalt offenbarnschreiber / bey solcher vor-
bietung vnd Nunciacion des Neuen Wercks /
Steinwerffung vnd widersprechung / wie berurt / mit
ehgenanten Zeugen / egegenwertig gewesen / solchs also
gescheen /

§ iij

gescheen /

gescheen / gehört vnd gesehen / Derhalben ich dis offen
Instrument hierüber begriffen / mit meiner eigen hand
geschriben / vnd inn diese offene Form gebracht /
mit meinem gewöhnlichen Notariat Zeich
en / Nahmen vñ Zunahmen / vor
marckt / zum Zeugnis
hierzu gebeten vnd
Requirirt.



Beschlus zum Leser

Michael Weisse.

Diese vorgeschriebene kurze Anleytung
vnd Bericht / Bit ich die ihenigen / so
es benötigt / freundlich / gutwillig /
vnd als wolgemeint / anzunehmen /
bissolange es mit der zeit / wils Gott /
gebessert / vnd mit andern Reichlichern
Formularien

Formularien vnd Addicionen locupletiret/ Stelle
auch inn keinen zweiffel/ do sie sich demselben/ in Con-
tracten/ Testamenten/ vnd Zeugen vorhörung/
auch andern gemes vorhalten werdē/ Es sol
dise gehabte mühe/ nicht vorgeblich noch
vmb sonst gescheen vnd fürgenömen
worden sein/ Dañ was gut vnd
wolgemeint/ sol auch billich
dermassen / erkant/ bes
liebt vnd vorstan-
den werden/
Damit Gott befohlen.



Tibi Christe sit cum Patre
Dagoque pneumate
Hymnus / Melos / laus / perennis
Gratiarum actio
Donor virtus victoria
Regnum aeternaliter
Seculorum seculis.

§ v

Dexastichon



Hexastichon de scri- ba et Notarij officio.

Egregius scriba et tennem perfectus ab vnguem /
Esto bonus / prudens impiger / assiduus /
Arcani custos fidissimus / utilis vrbi
Lucrum ingens nolit / parua lucella velit
Sit comis sermone / stilo grauis / arte peritus
Diuidus ingenio / viuicus et calamo.

Gedruckt zu Dres-
den durch Matthes
Stöckel.

M. D. LXI.

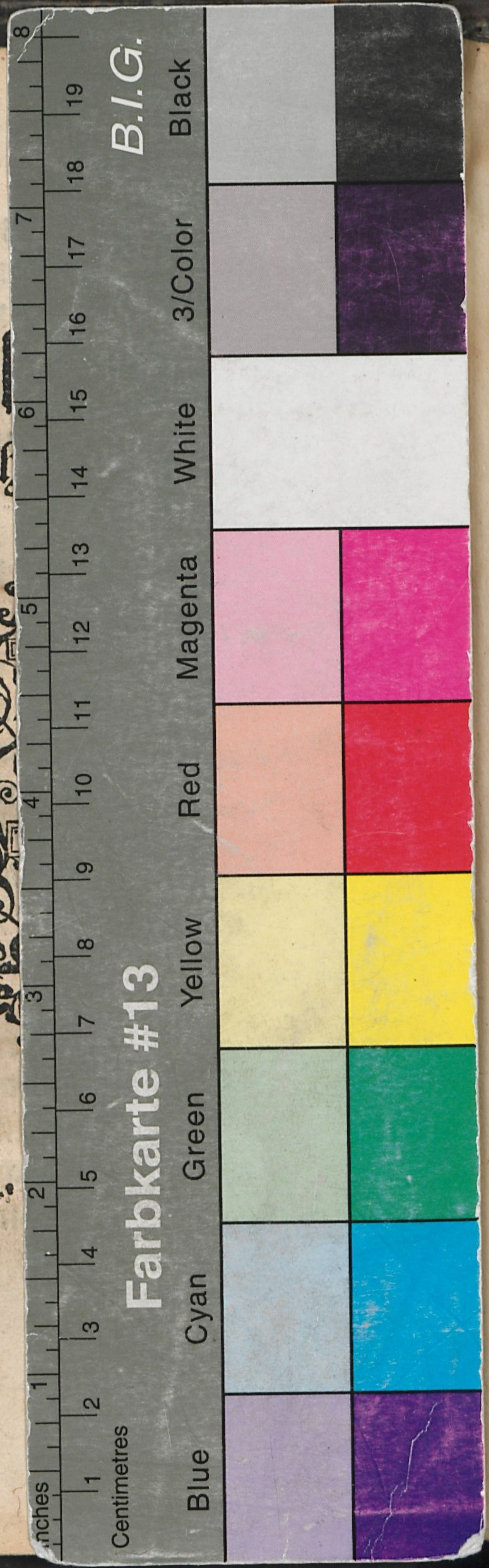




14 WA 1875







Notariat Kunst : vnd was zu solchem Ampt gehörig / sampt allerley Cantelen / So ein Notarius in Contrac- ten / Testamenten / Zeugen vorhörung vnd andern / inn achtung zuhaben vnd sich befleissen sol / Vor die Nawen vnd Einfeltigen / Kurtzer Bericht.



SS.

SS.

Scribere qui nescit nullum putat esse laborem
Tres digiti scribunt totumque corpus laborat.

U

